



VEREIN / NUGGET CLUB SCHWEIZ

STATUTEN

Statuten des Vereines / NUGGET CLUB SCHWEIZ
gegründet am 6. August 2022

Ausgabe 2022

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann gelten alle in diesem Reglement verwendeten Bezeichnungen für beide Geschlechter.

1 – Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen `VEREIN / NUGGET CLUB SCHWEIZ`
besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2

Der Sitz des Vereins befindet sich in der Schweiz (gemäss Vereinsadresse hinterlegt bei der Schweizerischen Post).

Art. 3

Die Pflege einer im Interesse der Unabhängigkeit des Landes liegenden nationalen Gesinnung, unter Wahrung parteipolitischer und konfessioneller Neutralität.

2 – Mitgliedschaft

Art. 4

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, einen Ford Nugget oder Ford Camper besitzt und sich verpflichtet, den Vereinszweck zu unterstützen.

Art. 5

Die Beitrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen, welcher über die Aufnahme beschliesst. Der Vorstand gibt der Hauptversammlung die Neuaufnahmen des Vereinsjahres bekannt.

Art. 6

Mitglieder, die sich um den Verein oder um das NUGGET CLUB SCHWEIZ besonders verdient gemacht haben, können durch die Hauptversammlung zum Freimitglied ernannt werden. Die Freimitglieder sind von Beitragspflicht befreit.

Mit 20 Jahren Vereinszugehörigkeit wird ein Mitglied zum Veteranen ernannt.

Mit 40 Jahren Vereinszugehörigkeit wird ein Mitglied zum Doppelveteranen ernannt.

Art. 7

Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand bis spätestens zur Hauptversammlung schriftlich zu erklären.

Über einen allfälligen Ausschluss eines Mitglieds

(z.B. Nichtbezahlen des Jahresbeitrags trotz Mahnung)

Befindet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen ohne Angaben der Gründe.

3 – Organisation

Art. 8

Die Organe der Verein sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Art. 8.1

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Beisitzer

- Beisitzer
- Beisitzer

Ämterkumulation ist möglich.
Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

3. 1 – Die Hauptversammlung

Art. 9

Die Hauptversammlung aller Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins.
Stimm- und wahlberechtigt sind Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Die ordentliche Hauptversammlung findet üblicherweise im Mai statt, ausserordentliche Hauptversammlungen auf Einberufung durch den Vorstand, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

Anträge der Vereinsmitglieder zuhanden der Hauptversammlung sind bis jeweils zum 1. Februar dem Vorstand einzureichen.

Die Traktanden sind den Mitgliedern wenigstens 20 Tag vor der Versammlung mit gewöhnlichem Brief zuzustellen.

Die Hauptversammlung beschliesst nur über die in der Traktandenliste erwähnten Gegenstände.

Art. 10

Die Leitung der Hauptversammlung steht dem Präsidenten zu, stellvertretungsweise dem Vizepräsidenten oder allenfalls einem von der Versammlung bestimmten Vorstandsmitglied.

Für Beschlüsse und Wahlen ist unter Vorbehalt anderer Vorschriften dieser Statuten des einfache Mehr der anwesenden Mitglieder massgebend. Es wird mit offener Hand mehr abgestimmt oder gewählt.

Wenn es mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt, wird geheim abgestimmt oder gewählt.

Art. 11

Die Hauptversammlung behandelt alle Geschäfte, soweit sie durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:

- Wahl von Präsident, Vizepräsidenten, Sekretär, Kassier und 2 bis 3 weiteren Mitgliedern.
- Abnahme der (gesamte Vereinsbuchhaltung), Aufstellung des Budgets.
- Festsetzung des Jahresbeitrags
- Mutationen und Ernennungen zu Ehrenmitgliedern.
- Statutenänderungen, wobei mindestens zwei Drittel der Stimmenden der Änderung zustimmen müssen.

3.2 – Der Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsidenten, Sekretär, Kassier und 2 bis 3 weiteren Mitgliedern, die von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Treten Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit zurück, so kann sich der Vorstand für die verbleibende Amtszeit aus Vereinsmitgliedern selbst ergänzen.

Der Vorstand ist befugt, für die Beratung und Vorbereitung besonders wichtiger Geschäfte geeignete Fachleute zuzuziehen.

Der Vorstand wird vom Präsident einberufen, sooft es die Geschäfte verlangen.

Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Art. 13

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

- Vertretung des Vereins nach aussen, wobei der Präsident und vertretungsweise der Vizepräsident mit dem Sekretär oder Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift führt.
- Vorbereitung aller der Hauptversammlung vorzulegenden Geschäfte.
- Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
- Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Einmalige, nicht budgetierte Ausgaben bis zu maximal CHF 400.00.

3.3 – Zeichnungsberechtigung

Art. 14

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

3.4 – Die Rechnungsrevisoren

Art. 15

Die Rechnungsrevision besteht aus zwei Revisoren. Die Hauptversammlung wählt die Rechnungsrevisoren und sie sind wieder wählbar.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsbuchhaltung und stellen Bericht und Antrag an die Hauptversammlung.

4 – Finanzen

Art. 16

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus den Beiträgen der Mitglieder. Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern für die Verbindlichkeit des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 17

Die Hauptversammlung setzt die für das Vereinsjahr von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge fest.

Die Beiträge sind spätestens innert 30 Tag nach Rechnungsstellung zu begleichen. Vorstand, Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Mitgliederbeitrag aktiv ist **CHF 50.00** Franken. (pro Nugget)

Der Mitgliederbeitrag passiv ist **CHF 30.00** Franken. (pro Person)

Das Vereinsjahr beginnt im Januar bis Dezember. Die gesamte Vereinsbuchhaltung ist auf den April eines jeden Jahres abzuschliessen.

4.1 - Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus dem (NUGGET TREFFEN SCHWEIZ)
- Sponsoring
- Spenden

5 – Statutenrevision

Art. 18

Die Gesamt- oder Teilrevision der Statuten kann mit zwei Dritteln der gültigen Stimmen der Hauptversammlung beschlossen werden.

6 – Auflösung des Vereins

Art. 19

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Hauptversammlung beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Anträge betreffend Auflösung des Vereins sind dem Vorstand schriftlich spätestens zwei Monaten vor der Hauptversammlung einzureichen.

Art. 20

Alle in diesen Statuten nicht niedergelegten Bestimmungen werden im Sinne des Vereinsrechts (ZBG Art 60 ff) geregelt.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 20. Mai 2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort 6. August 2022 9200 Gossau SG

Der Präsident

Die Vizepräsidentin

Fredi Gantenbein

Anja Bruhin

